



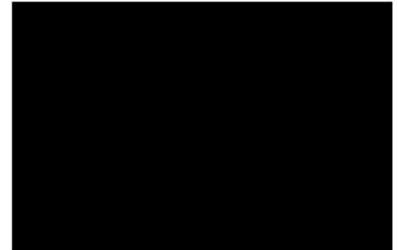
INFRA

ÖBB-Infrastruktur AG
Stab Recht &
Beteiligungsmanagement

PER E-MAIL

An das
Bundesverwaltungsgericht
Erdbergstraße 192-196
1030 Wien

einlaufstelle@bvwg.gv.at



Betrifft: [REDACTED] Antrag von [REDACTED] auf Entscheidung der Streitigkeit
nach § 14 Abs 2 IFG bezüglich Informationsbegehren vom 19.10.2025

STELLUNGNAHME

1-fach

Mit Schreiben des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) vom 12.02.2026, [REDACTED] der ÖBB-Infrastruktur AG (INFRA) zugestellt am 16.02.2026, wurde der INFRA die Gelegenheit gegeben, binnen einer Frist von 2 Wochen schriftlich zum Antrag des [REDACTED] auf Entscheidung der Streitigkeit nach § 14 Abs 2 IFG betreffend sein Informationsbegehren vom 19.10.2025, Stellung zu nehmen.

Fristgerecht erstattet die INFRA dazu nachstehende

STELLUNGNAHME:

1 Der Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit ist verspätet

Der Rechtsbehelf gegen die Verweigerung der Informationserteilung durch private Informationspflichtige ist der Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit an das VwG.¹

Dieser Antrag kann nur binnen einer Frist von vier Wochen gestellt werden. Fristauslösend ist der Erhalt der Mitteilung des Informationspflichtigen über die Nichterteilung der begehrten Information (in sinngemäßer Anwendung des § 8 Abs 1 IFG) oder der fruchtlose Ablauf der nach § 8 Abs 1 IFG festgelegten, gegebenenfalls nach § 8 Abs 2 IFG verlängerten Frist für die Informationserteilung.²

Mit dem, an den Informationswerber gerichteten E-Mail vom 3.11.2025, in diesem unmissverständlich mitgeteilt wurde, dass die begehrte Information nicht erteilt werden kann, wurde die Frist des § 14 Abs 2 IFG ausgelöst, wonach der Informationswerber binnen vier Wochen nach Ablauf einen Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit durch das Verwaltungsgericht stellen kann (vgl. die, diese Rechtsansicht bestätigenden, Beschlüsse des BVwG vom 11.11.2025, W274 2323801-1/2E und 22.12.2025, W274 2328609-1/2E).

Die Frist ist demnach bereits am 1.12.2025 abgelaufen und der Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit wurde am 4.12.2025 verspätet eingebracht.

2 Die INFRA unterliegt nicht der Informationspflicht gemäß IFG

Der Vollständigkeit halber erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass die Informationserteilung durch uns derzeit auf rein freiwilliger Basis erfolgt.

§ 13 Abs 1 IFG legt fest, dass der Kontrolle des Rechnungshofs oder eines Landesrechnungshofs unterliegende Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen gem § 1 Z 5 IFG informationspflichtig sind. Ausgenommen von der Informationspflicht sind ua börsennotierte Gesellschaften.

Der Begriff der "*börsennotierten Gesellschaft*" wird im IFG nicht definiert. Eine Legaldefinition findet sich allerdings in § 3 Abs 3 AktG, wonach eine Aktiengesellschaft als börsennotiert gilt, wenn ihre Aktien an einer anerkannten Börse gehandelt werden. Das BörseG wiederum definiert gemäß § 1 Z 8 BörseG jene natürliche oder juristische Personen als Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, nicht also nur Aktiengesellschaften.

Nach der Literatur zum IFG³ ist der Begriff der "*börsennotierten Gesellschaft*" jedenfalls weit auszulegen. Er umfasst nicht nur Aktiengesellschaften mit börsennotierten Aktien, sondern auch alle Gesellschaften, deren andere Wertpapiere – insbesondere Anleihen oder Zertifikate – an

¹ Koppenteiner/Lehne/Lehofer, IFG § 14 Rz 6.

² Koppenteiner/Lehne/Lehofer, IFG § 14 Rz 7.

³ Kalss, Das Informationsfreiheitsgesetz für Unternehmen im öffentlichen Eigentum, GesRZ 2024, 340

einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (dies bestätigend vgl. den Beschluss des LVwG Vorarlberg vom 24.10.2025, LVwG-488-1/2025-R22).

Im Rahmen des europäischen Medium Term Note (EMTN)-Programm der INFRA wurden in Summe etwa 20 Milliarden Euro Anleihen mit der expliziten Garantie der Republik Österreich begeben. Zuletzt wurden zuletzt im Jahr 2015 Anleihen emittiert. Wir unterliegen damit neben den Veröffentlichungspflichten, die für alle sehr großen österreichischen Unternehmen gelten (Firmenbuch, Wr. Zeitung), zudem noch den gesonderten Veröffentlichungspflichten für Emittenten von Schuldtiteln an öffentlichen Börsen gem Börsengesetz.

Wir erfüllen daher die Voraussetzungen einer börsennotierten Gesellschaft iSd § 13 Abs 3 IFG. Der Umstand, dass ihre Aktien selbst nicht börsennotiert sind, steht dem nicht entgegen, weil § 13 Abs 3 IFG rechtsformoffen formuliert ist und auch solche Gesellschaften umfasst, deren andere Wertpapiere an einem geregelten Markt zugelassen sind.

Im Ergebnis ist der gegenständliche Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit nach § 14 Abs 2 IFG daher zurückzuweisen.

Nur für den Fall, dass das BVwG den Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit als zulässig erachtet, nehmen wir nachfolgend auch zu den inhaltlichen Ausführungen des Antrags Stellung.

3 Die Abweisung des Informationsbegehrens erfolgte zu Recht

3.1 Zu La und La-Heften

Als La wird eine Langsamfahrstelle bzw Besonderheit im Streckennetz der INFRA bezeichnet und ist ein Gleisabschnitt einer Bahnstrecke, der nicht mit der für diesen Streckenabschnitt zulässigen Höchstgeschwindigkeit befahren werden darf oder eine Besonderheit auf diesem. Langsamfahrstellen werden in der Regel durch Langsamfahrsignale (Lf) angekündigt und begrenzt. Besonderheiten sind zB eingeschränkte Verfügbarkeit des Zugfunks sowie Gefahrenquellen im Gleisbereich (z. B. fehlende Brückengeländer oder nicht vorhandene Randwege usw.). Diese Langsamfahrstellen und Besonderheiten (La) werden als Verzeichnis von Langsamfahrstellen und Besonderheiten für eine bestimmte Strecke bzw einen bestimmten Streckenabschnitt als sog La-Hefte geführt.

Die La-Hefte sind betriebliche Unterlagen für Triebfahrzeugführer:innen damit diese über Langsamfahrstellen und Besonderheiten auf den von ihnen befahrenen Streckenabschnitten informiert sind. Derzeit sind etwa 3.500 aktive Langsamfahrstellen im Streckennetz der INFRA vermerkt. Triebfahrzeugführer:innen können die zuletzt veröffentlichten La in Form eines Gesamtabrufs im PDF-Format oder seit der Netzfahrplanperiode 2025 maschinenlesbarem Format tätigen.

La-Hefte enthalten neben der Beschreibung der Gleisinfrastruktur und der Standorte von Signalen, Schildern, Markern, Haltepunkten, usw. auch Fahrplanweisungen für Triebfahrzeugführer. Alle diese Informationen sind als Beschreibung kritischer Infrastruktur besonders zu schützen.

Als zentralen Teil der kritischen Infrastruktur in Österreich betreiben wir rund 5.000 km Schienennetz samt Bahnhöfen, Leit- und Sicherheitstechnik und IT-Systemen. Sie ist offiziell als Betreiberin kritischer Infrastruktur eingestuft, was bedeutet, dass Ausfälle zu erheblichen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Versorgungsengpässen führen und damit die Versorgungssicherheit und die öffentliche Ordnung beeinträchtigen würden.

Als Betreiber kritischer Infrastruktur unterliegen wir strengen Sicherheitsauflagen (z.B. NIS-Richtlinie oder Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz), um den Betrieb aufrechtzuerhalten.

3.2 Die begehrte Information ist nicht verfügbar

Zunächst ist festzuhalten, dass abweichend von der Formfreiheit und den relativ geringen Anforderungen für Informationsbegehren gemäß § 7 Abs 1 IFG, für Informationsbegehren an private Informationspflichtige gemäß § 13 Abs 4 IFG erhöhte Anforderungen gelten.

Zum Beispiel hat der Antragsteller in einem Antrag gemäß § 7 Abs 2 IFG die begehrte Information lediglich "*möglichst präzise zu bezeichnen*". In einem Antrag an private Informationspflichtige hingegen ist "*die begehrte Information [genau] zu bezeichnen*" (vgl. § 13 Abs 4 IFG).

Weder besteht für private Informationspflichtige eine, wie auch immer geartete Manuduktionspflicht (wie sie bei öffentlichen Stellen wie z.B.: Behörden anzunehmen wäre), noch kann dem privaten Informationspflichtigen zugemutet werden, die Anfragen so umzudeuten, dass im Ergebnis das Informationsbegehren erfüllt werden kann.

Der Antragsteller hat am 19.10.2025 die folgende Information bei uns begehrt:

"Auflistung aller derzeitigen und in den derzeitigen Systemen verfügbaren historischen Langsamfahrstellen mit folgenden Informationen:

- *Temporäre oder permanente Beschränkung*
- *Streckennummer*
- *Streckenkilometer Anfang/Ende*
- *Von/Bis Station (falls zutreffend)*
- *Gleisnummer (falls zutreffend)*
- *Weichennummer (falls zutreffend)*
- *Normale Geschwindigkeit*
- *Reduzierte Geschwindigkeit*
- *Zeitverlust*
- *Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Beschränkung*
- *Geplanter Endzeitpunkt (falls zutreffend)*
- *Echter Endzeitpunkt (falls zutreffend)*
- *ID der Entscheidung (falls zutreffend)*
- *Begründung*
- *Alle etwaigen weiteren Informationen*

Ich bitte um Veröffentlichung in einem maschinenlesbaren Format (z.B. JSON oder CSV)."

Wie der Antragsteller in seiner Beschwerde 04.12.2025 richtigerweise anmerkt, sind in unseren Systemen selbstverständlich Aufzeichnungen über Langsamfahrstellen auf unserer Infrastruktur vorhanden. Diese werden – wie bereits in Punkt 3.1 erwähnt – in Form von sogenannten La als La-Hefte geführt. Zwar sind in unseren Systemen aktuell etwa 3.500 aktive Langsamfahrstellen auf unserem Streckennetz vermerkt, **es existiert jedoch keine Auflistung** der La, insbesondere nicht mit den vom Antragsteller spezifisch gewünschten zusätzlichen Informationen.

Im Ergebnis sind die vom Antragsteller begehrten Informationen daher iSd § 2 Abs 1 IFG nicht vorhanden und verfügbar. Die Feststellung in der Abweisung des Begehrens vom 3.11.2025, dass die Informationen "*in der angefragten Form nicht vorhanden*" sind bezog sich auf das nicht vorhanden und verfügbar seien der Information in Form einer Auflistung und nicht wie vom Antragsteller behauptet auf das Datenformat (z.B. JSON oder CSV).

3.3 Zur Unverhältnismäßigkeit

Wir sind trotz freiwilliger Informationserteilung (siehe dazu bereits Punkt 2) stets bemüht, Informationsbegehren so zu beantworten, wie sie vom Antragsteller gewünscht werden. Im

gegenständlichen Fall wäre die Herstellung der vom Antragsteller gewünschten Auflistung aller derzeitigen und historischen Langsamfahrstellen mit den näher bezeichneten Informationen nur mit erheblichem Aufwand möglich gewesen und würde die sonstige Tätigkeit des Organs iSd § 9 Abs 3 IFG wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen. Ein speziell für die La zuständiger Mitarbeiter wäre mit der Ausarbeitung der Auflistung mehrere Tage, wenn nicht mehrere Wochen beschäftigt und müsste die betrieblich notwendige und sicherheitsrelevante und ständig erforderliche Wartung der La hintanstellen.

Im Ergebnis musste dem Antragsteller daher mit der Abweisung des Begehrens vom 3.11.2025 auch mitgeteilt werden, dass die Erstellung der beantragten Auflistung unverhältnismäßig wäre.

3.4 Zur Nichtgewährung von Teilen der Information

Wie bereits zuvor in Punkt 3.3 ausgeführt, wäre die Erstellung (egal ob vollständig oder teilweise) mit erheblichem Aufwand verbunden.

Selbst für den rein hypothetischen Fall, dass der Antragsteller alle historischen und derzeit verfügbaren La in Form der La-Hefte beantragt hätte, hätte das Recht auf Information im Hinblick auf die dann beantragte Information nur zum Teil (§ 6 Abs 2 IFG) bestanden. Wie bereits ausgeführt enthalten die La-Hefte fast ausschließlich Beschreibungen kritischer Infrastruktur, deren Offenlegung zumindest im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit (§ 6 Abs 1 Z 4 IFG) nicht erteilt hätte werden können. Es wären für eine teilweise Informationserteilung umfassende Schwärzungen der La-Hefte notwendig gewesen. Bei derzeit 3500 La und derzeit insgesamt 285 Seiten La-Heften samt einer weit höheren Anzahl bei den historischen La und La-Heften, wäre auch hier ein Mitarbeiter etwa ein bis zwei Wochen beschäftigt, die Unterlagen zu schwärzen. Dieser Aufwand wäre iSd § 9 Abs 2 IFG unverhältnismäßig.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass La-Hefte Teil der für den Eisenbahnbetrieb notwendigen Unterlagen sind. Die Veröffentlichung teilweise geschwärzter und damit nicht vollständiger betrieblicher Unterlagen würde die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs gefährden. Auch aus diesem Grund wäre die Veröffentlichung teilweise geschwärzter La-Hefte im Übrigen zu versagen gewesen.

3.5 Zum behaupteten öffentlichen Interesse

Die Betriebsqualität, die Pünktlichkeit und Verlässlichkeit des österreichischen Schienenverkehrs lassen sich mit La oder La-Heften nicht beurteilen. Für die vom Antragsteller behaupteten Kriterien sind vielmehr ad hoc auftretende Einschränkungen ausschlaggebend. Diese können einerseits spontane Störungen der Infrastruktur (Schienenbrüche, Ausfall wegen Naturereignissen, usw.) oder Einschränkungen durch Eisenbahnverkehrsunternehmen (Türstörungen, defekte Triebfahrzeuge, Reisende, usw.) die die Infrastruktureinrichtungen nutzen sein. Ein öffentliches Interesse an den La ist damit jedenfalls nicht ableitbar. Wie gesagt handelt es sich zudem um rein betriebliche Unterlagen deren unbedingte Schutzwürdigkeit bereits in Punkt 3.1 dargelegt wurde.

4 Ergebnis

Als Ergebnis ist daher festzuhalten, dass der Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit verspätet eingebracht wurde, wir lediglich freiwillig Auskünfte erteilen und die Abweisung des IFG-Antrags einem Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit nicht zugänglich ist. Der Antrag ist aus diesen Gründen bereits vom BVwG zurückzuweisen.

Unabhängig davon liegt die begehrte Information nicht vor und ist damit nicht vorhanden und verfügbar iSd IFG. Die Erstellung der beantragten Auflistung wäre zudem unverhältnismäßig

gewesen. Die Abweisung des IFG-Antrags erfolgte daher zu Recht. Der Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit ist damit jedenfalls abzuweisen.

5 Antrag

Wir stellen daher den

A N T R A G ,

das BVwG möge den Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit nach § 14 Abs 2 IFG als verspätet zurückweisen, in eventu als unzulässig zurückweisen, in eventu als unbegründet abweisen.

Mit freundlichen Grüßen

für die

*ÖBB-INFRASTRUKTUR
AKTIENGESELLSCHAFT*

